



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Herrn Wilhelm Seemer auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Herr Wilhelm Seemer, wohnhaft in 59872 Meschede-Wallen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.04.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung eines BHKW und eines Pufferspeichers in Meschede-Wallen, Zum Wallenstein 2, Gemarkung Calle, Flur 24, Flurstücke 50 und 51 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erneuerung sowie Verlagerung des BHKWs, die Errichtung des Pufferspeichers sowie die Vergrößerung des Foliendachs von Lagerbehälter 1.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 8.6.3.2 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass keine durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 23.05.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40241-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft